

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Energie 2019

Vorwort

Mit Ende des Geschäftsjahres 2019 besteht die Schlichtungsstelle Energie gut acht Jahre. Sie hat sich in dieser Zeit zu einer effektiven Einrichtung entwickelt. Startete die Schlichtungsstelle in den ersten Jahren mit einem sehr hohen Antragsvolumen - in 2012 gingen rund 13.700 Anträge, in 2013 und 2014 jeweils rund 9.500 Anträge von Energieverbrauchern bei uns ein - gingen 2015 die Anträge merklich auf rund 4.900 Anträge zurück. In 2016 haben wir rund 6.100 Anträge erhalten, in 2017 gingen rund 5.000 Anträge, in 2018 rund 7.500 Anträge und in 2019 rund 6.800 bei der Schlichtungsstelle ein.

Auch in 2019 ist das Beschwerdeaufkommen bei den Energieversorgungsunternehmen höchst unterschiedlich. Sehen sich einige Unternehmen - wiederholt - mit zahlreichen Schlichtungsanträgen konfrontiert, so sind bei vielen Versorgern noch gar keine Schlichtungsfälle aufgetreten. Aus unserer Sicht zeigt sich hier deutlich, welche Unternehmen Wert auf Service und Kundenbetreuung legen und welche nicht. So betrafen in 2019 allein rund 2.800 Anträge ein Versorgungsunternehmen, welches im Januar 2019 Insolvenz beantragt hat.

Viele Energieversorgungsunternehmen haben sich auf die Schlichtung eingestellt und punktuell spürbar in ihr unternehmensinternes Beschwerdemanagement investiert. Davon profitieren Unternehmen und Verbraucher gleichermaßen. Auch die Bearbeitung der Schlichtungsfälle in den Unternehmen hat sich stetig verbessert, insbesondere hervorzuheben ist die Qualität der Stellungnahmen der Unternehmen in den Schlichtungsverfahren. Dies zeigt den Erfolg des Instrumentes der Schlichtung und auch der Schlichtungsstelle Energie.

Die Bearbeitung der Schlichtungsanträge und die Betreuung der Verfahren konnten in 2019 weiter gestrafft und beschleunigt werden, so dass keine Anträge mehr vorlagen, die ab Antragseingang älter waren als fünf Monate. Dabei konnten die erreichten hohen Qualitätsstandards stets gewahrt werden. Auch in der Öffentlichkeit wird unsere Arbeit positiv begleitet und unsere Erfahrung stetig nachgefragt.

Auch in 2019 musste die Schlichtungsstelle die Insolvenz insbesondere eines Energieversorgers bewältigen. Mit dem Insolvenzantrag des Unternehmens im Januar 2019 konnten die Schlichtungsverfahren neben dem gerichtlichen Verfahren nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden. Wir mussten den betroffenen Verbrauchern raten, sich mit allen Anliegen nun an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu wenden und die Schlichtungsanträge zurückzunehmen.

Auch für die Schlichtungsstelle bedeuten Insolvenzen von Energieversorgungsunternehmen stets einen erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung dieser Fälle, da insbesondere vermehrt telefonische Anfragen der Verbraucher zu der jeweiligen Unternehmensinsolvenz bei uns eingehen, die fachlich zutreffend begleitet werden müssen.



Diese erneute Insolvenz eines Energieversorgers zeigt einmal mehr, dass in solchen Fällen ein frühes und entschiedenes Einschreiten der Aufsichtsbehörden notwendig ist, um Schaden von den Verbrauchern und auch von der Schlichtungsstelle abzuwenden. Die möglichen und notwendigen Instrumente dafür gibt das Energiewirtschaftsgesetz vor.

Erfreulich ist, dass das Landgericht Berlin erneut die Gebührenregelung der Schlichtungsstelle - und damit das Instrument unserer Finanzierung - in 2019 bestätigt hat. Die Schlichtungsstelle sieht sich immer wieder zu Gerichtsverfahren gezwungen, da einige wenige Versorger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Fallpauschalen für die durchgeführten Schlichtungsverfahren nicht nachkommen. In 2019 wurden darüber hinaus weitere Klageverfahren angestoßen.

Die Kostentragungspflicht der Unternehmen gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen, um den Verbrauchern eine außergerichtliche Streitbeilegung zu ermöglichen und langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die positiven Gerichtsurteile bestärken die Energieversorgungsunternehmen und Verbraucher, die den Schlichtungsgedanken unterstützen und an den Schlichtungsverfahren konstruktiv mitwirken

Eine weitere positive Entwicklung sehen wir in der Mitgliedschaft vieler Energieversorger bei der Schlichtungsstelle Energie. Diese Unternehmen unterstützen und fördern den Schlichtungsgedanken durch ihre Mitgliedschaft bei uns. Dies kann ein wichtiges Signal für Verbraucher bei der Wahl ihres Energieversorgers sein.

Berlin, 1. Februar 2020



1. Entwicklung der Schlichtungsstelle Energie

Aufgabe

Die Aufgabe der Schlichtungsstelle Energie ist die außergerichtliche und einvernehmliche Lösung von individuellen Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern. Wir sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als zentrale Schlichtungsstelle anerkannt.

Seit dem 1. November 2011 können sich Verbraucher, die Strom und/oder Erdgas zu privaten Zwecken beziehen, mit ihren Anliegen an uns wenden. Mögliche Anlässe zur Anrufung können dabei Beanstandungen über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sein.

Voraussetzung ist, dass sich die Verbraucher zuvor erfolglos an ihr Energieversorgungsunternehmen gewandt haben.

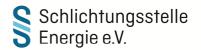
Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Unternehmen verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss das Unternehmen dies schriftlich oder elektronisch begründen und auf die Schlichtungsstelle Energie sowie die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren hinweisen.

Gelingt zwischen Verbraucher und Unternehmen keine zufriedenstellende Einigung, sind wir der richtige Ansprechpartner. Wir prüfen das Anliegen des Verbrauchers und erarbeiten Empfehlungen zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Dabei arbeiten wir unabhängig, neutral und unbürokratisch und bieten Verbrauchern so ein modernes, einfaches und kostenfreies Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden.

Verantwortlich für die Schlichtung ist unser Ombudsmann Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg a.D. Der Ombudsmann begleitet das gesamte Schlichtungsverfahren objektiv und unparteilisch und garantiert so ein faires Schlichtungsverfahren.

Der Ombudsmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Daneben hat er die für seine Aufgabe erforderliche hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung. Hinsichtlich seiner Entscheidungen, der Verfahrens- und Amtsführung ist der Ombudsmann im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

So garantiert der Ombudsmann unsere Unabhängigkeit und Neutralität. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle.



Personalentwicklung

Die Geschäftsstelle unter der Leitung von Geschäftsführer Thomas Kunde beschäftigte im Laufe des vergangenen Jahres insgesamt zehn Mitarbeiter, davon vier Volljuristen und fünf Sachbearbeiterinnen, die die Schlichtungsverfahren betreuen bzw. Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Unterstützung haben wir zudem durch Aushilfskräfte erhalten.

Mit dieser Personalausstattung ist die Schlichtungsstelle in der Lage, die laufend eingehenden Fälle in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen zu bearbeiten.

Entwicklung der Vereinsmitglieder

Der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist ein gemeinsam von den Mitgliedern getragener Verein. Nach unserer Satzung können Verbände, Energieversorgungs-unternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister (§ 3 Nr. 26a EnWG) ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine fördernde Mitgliedschaft im Verein ist möglich.

Im Jahr 2019 hatte die Schlichtungsstelle Energie 95 Mitglieder und ein Fördermitglied. Wir freuen uns über diese Unterstützung durch die Energieversorgungsunternehmen, die dadurch den Schlichtungsgedanken aktiv unterstützen.

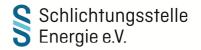
Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Verein werblich zu nutzen. Dadurch haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, ihre Kundenfreundlichkeit noch einmal hervorzuheben.

Wir sehen diese erfreuliche Entwicklung als Zeichen der Akzeptanz und Qualität unserer Arbeit.

Finanzierung

Die Schlichtungstätigkeit wird über die verursachungsgerechte Erhebung von so genannten Fallpauschalen finanziert, die den am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen berechnet werden. Die Fallpauschalen betragen zwischen 100 und 450 Euro, je nach Dauer, Aufwand und Ausgang des durchgeführten Schlichtungsverfahrens. Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, die Kosten der Schlichtung zu tragen.

Da einige wenige Unternehmen die Zahlung der Fallpauschalen verweigern, haben wir im Klageweg die Fallpauschalen eingefordert. Das Oberlandesgericht Köln hat in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 die Erhebung und die Höhe der Fallpauschalen bestätigt, die die Schlichtungsstelle Energie den Energieversorgungsunternehmen für durchgeführte Schlichtungsverfahren berechnet. Damit folgt das Oberlandesgericht Köln den Urteilen des Landgerichtes Köln vom 22. Mai 2014 und des Landgerichtes Berlin vom 13. Januar 2014, die bereits zu Gunsten der Schlichtungsstelle geurteilt hatten. Die Nichtzulassungsbeschwerde des betroffenen Unternehmens hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 15. November 2016 zurückgewiesen, so dass die Urteile rechtskräftig sind. Weitere positive Urteile für die Schlichtungsstelle ergingen am 1. August 2017 durch das Landgericht Düsseldorf, im Mai und Juni 2018 sowie im Mai, Juli und Dezember 2019 durch das Landgericht Berlin. Diese Gerichtsurteile sind ein wichtiges Signal sowohl für uns als auch für Verbraucher und die Energieversorger, die den Schlichtungsgedanken unterstützen und an den Schlichtungsverfahren konstruktiv mitwirken. Die Gerichte haben dadurch die gesetzliche Regelung bestätigt, wonach die Energieversorgungsunternehmen die Schlichtungskosten tragen müssen.



2. Das Schlichtungsverfahren

Anlass für eine Beschwerde können verschiedene Sachverhalte sein, zum Beispiel der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie.

Was können Verbraucher in einem solchen Fall tun?

Verbraucher müssen zunächst ihre Beschwerde an das Energieversorgungsunternehmen richten, mit dem sie die Energielieferung vertraglich vereinbart haben oder vereinbaren wollen. Dabei sollten möglichst genaue Angaben zu dem Anliegen gemacht und der Grund der Beschwerde kurz erläutert werden.

Das Energieversorgungsunternehmen prüft dann den Sachverhalt und leitet die Beschwerde gegebenenfalls an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister weiter. In jedem Fall erhält der Verbraucher - in der Regel nach vier Wochen - eine Antwort. Dies ist gesetzlich vorgesehen.

Trägt diese Antwort nicht zur Lösungsfindung bei, sind wir der richtige Ansprechpartner.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag auf Durchführung der Schlichtung. Dazu sollte unser Beschwerdeformular verwandt werden, das auf der Homepage www.schlichtungsstellenergie.de zur Verfügung steht. In diesem Formular kann der Verbraucher alle notwendigen Informationen eintragen und Unterlagen anfügen. Dies vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung.

Der Schlichtungsantrag kann aber auch per Fax oder postalisch gestellt werden. Dafür steht ein Beschwerdeformular auf der Website zum Download bereit.

Der Antrag soll genau zum Ausdruck bringen, was der Kunde vom Versorgungsunternehmen möchte. Für eine zeitnahe Prüfung benötigen wir alle erforderlichen Unterlagen (Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Ab-/Rechnungen, Schriftverkehr etc.), welche bereits dem Antrag beigefügt werden sollten. Für die Unternehmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

Jeder bei uns eingehende Antrag wird rechtlich geprüft. Die Prüfung umfasst die Zulässigkeit und die Vollständigkeit des Antrages. Bejaht der Ombudsmann die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages, wird das Schlichtungsverfahren eröffnet und der Antrag an das oder die beteiligten Versorgungsunternehmen gesandt. Die Energieversorgungsunternehmen erhalten Gelegenheit, der Beschwerde in einem vereinfachten Verfahren, d.h. innerhalb von drei Wochen, abzuhelfen (sofortige Abhilfe). Hiermit sollen in erster Linie die Fälle gelöst werden, die einfach gelagert sind und möglicherweise auf Missverständnissen im unternehmensinternen Beschwerdemanagement beruhen. Für diesen Verfahrensschritt beträgt die Fallpauschale 100 Euro.

Die Möglichkeit der sofortigen Abhilfe bietet für Verbraucher und Unternehmen den Vorteil einer schnellen Lösung zu geringen Kosten. Voraussetzung für eine Beendigung des Schlichtungsverfahrens in der ersten Stufe ist, dass das Unternehmen der Schlichtungsstelle die Einigung mit dem Verbraucher bzw. die Abhilfe der Beschwerde innerhalb von drei Wochen nachweist. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Kann im ersten Schritt keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt. So wird auch in den Fällen verfahren, in denen der Nachweis der sofortigen Abhilfe nicht oder nicht fristgerecht erfolgt oder die Schlichtungsstelle den Nachweis beim Verbraucher anfordern muss.



Die Schlichtungsstelle prüft den Antrag unter Einbeziehung der Stellungnahme des Unternehmens. Durch eine Moderation der jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen sollen zwischen Verbraucher und Unternehmen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Gelingt dies, beträgt die Fallpauschale 300 Euro.

Für die Fälle, die nicht in den zwei Stufen der sofortigen Abhilfe und der Moderation der Schlichtungsstelle gelöst werden können, steht am Ende des Schlichtungsverfahrens die Schlichtungsempfehlung. Sie enthält neben einer Darstellung des Sachverhalts eine juristische Bewertung und einen konkreten Einigungsvorschlag. Die Empfehlung schriftlich. Für die Schlichtungsempfehlung fallen in der Regel 450 Euro Fallpauschale an. Damit wird dem hohen Aufwand für eine Empfehlung entsprochen. In tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen beträgt die Fallpauschale 350 Euro (Kurzempfehlung). Betrifft die Kurzempfehlung unbegründete Schlichtungsanträge beträgt die Fallpauschale 250 Euro. Hat das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen, kann die Pauschale auf 150 Euro reduziert werden.

Die Empfehlung ist für beide Seiten nicht bindend. Dies entspricht dem grundlegenden Schlichtungsgedanken: Nur wenn beide Parteien freiwillig einer Lösung zustimmen, ist eine Schlichtung erreicht. Beide Seiten sind gehalten, der Schlichtungsstelle ihre Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Empfehlung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von 90 Tagen nach Vollständigkeit der Akte abgeschlossen sein. Die Vollständigkeit der Schlichtungsakte wird dann angenommen, wenn alle Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Grundsätzlich verfolgt die Schlichtungsstelle das Ziel, keine offenen Anträge zu haben, die ab Eingang älter sind als fünf Monate.

Das Verfahren ist für den Verbraucher grundsätzlich kostenfrei.

3. Die Schlichtungsanträge

Im Laufe des Jahres 2019 gingen 6.826 Anträge bei uns ein, die Anträge betrafen rund 344 Unternehmen, wobei wir auch in 2019 eine Konzentration der Anträge auf einige wenige Unternehmen und Unternehmensgruppen feststellen konnten. So betrafen in 2019 allein rund 2.800 Anträge ein Versorgungsunternehmen, welches im Januar 2019 Insolvenz beantragt hat.

Insgesamt gibt es in Deutschland 1.100 Unternehmen, die Endkunden mit Strom beliefern. 850 Unternehmen sind im Bereich der Erdgasversorgung tätig¹. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen läuft bis auf wenige Ausnahmen sehr positiv.

Insgesamt gewinnen wir den Eindruck, dass bei den meisten Energieversorgungsunternehmen ein gutes und funktionierendes Beschwerdemanagement vorhanden ist.

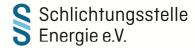
Den Beschwerden lagen die verschiedensten Sachverhalte zugrunde. Folgende Schwerpunkte konnten in 2019 festgestellt werden:

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Energie 2019

¹ Addition nicht möglich, da viele der Unternehmen Endkunden sowohl mit Strom als auch mit Erdgas beliefern und Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber sind.



Beschwerdegrund (Mehrfachnennung möglich)	Unterkategorie	Anzahl	Anzahl
Guthaben nicht ausgezahlt		1.709	
Bonus		1.643	
Streitiger Verbrauch		848	
	Verbrauchsschätzung		157
	Zählerstand		523
	Zählerverwechslung		72
	Zählerdefekte		96
Rechnung fehlt		771	
sonstige Streitigkeiten Abrechnung		626	
Lieferantenwechsel		580	
Beanstandete Preiserhöhung		520	
Streitige Abrechnung		466	
	Abrechnungszeiträume		184
	Verrechnungen von Guthaben, Abschlägen		282
sonstige vertragliche Streitigkeiten		387	
Kündigung des Vertrages durch Verbraucher		382	
Sonstige Schadenersatzansprüche Verbraucher		334	
Sonderkündigung Preiserhöhung		293	
Abschlagszahlungen falsch		249	
Kündigungsbestätigung fehlt		194	
Sonstiges		181	
Zustandekommen des Vertrages		171	
Kündigung des Vertrages durch Unternehmen		114	
Sperrung		94	
Schäden bei Überspannung		81	
Nachforderung über mehrere Verbrauchszeiträume		57	
Anschluss an das Versorgungsnetz		47	
Kostenpauschalen der Unternehmen		30	
PV-Anlagen		25	
Moderne Messeinrichtungen		3	



4. Die Schlichtungsverfahren

In 2019 wurden insgesamt 8.119 Schlichtungsverfahren aus den Antragseingängen 2019 und den Vorjahren geführt und beendet. Davon betrafen rund 4.300 der beendeten Verfahren insolvente Unternehmen, mit 4.200 Schlichtungsverfahren insbesondere ein Unternehmen, welches im Januar 2019 Insolvenz angemeldet hat. In weiteren 273 Fällen führte der Erstkontakt mit der Schlichtungsstelle nicht zu einer Vervollständigung des Antrages.

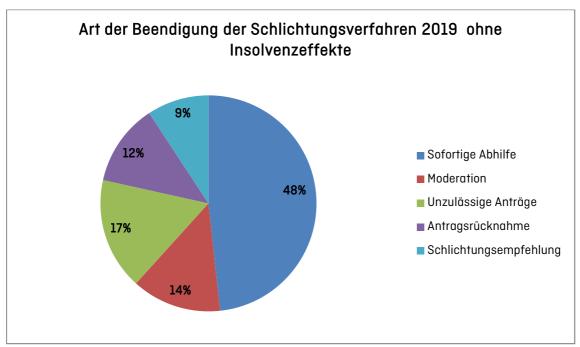
Der hohe Anteil an beendeten Anträgen betreffend insolvente Unternehmen führt bei einer Gesamtbetrachtung in 2019 zu einer signifikanten Auswirkung bei der statistischen Darstellung, welche keine Rückschlüsse mehr auf unsere tatsächliche Schlichtungspraxis zuließe.

Dies ergibt sich allein aus der Verfahrensweise im Insolvenzfalle: Alle Verbraucher, die eine Schlichtung mit dem insolventen Unternehmen beantragt haben und von der Schlichtungsstelle bereits registriert wurden, erhalten ein Schreiben, in dem mitgeteilt wird, dass ein Schlichtungsverfahren neben dem gerichtlichen Verfahren nach Stellung der Insolvenzanträge nicht sinnvoll durchgeführt werden könne. Den Verbrauchern wird geraten, sich mit allen Anliegen an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu wenden und die Schlichtungsanträge zurückzunehmen. Die endgültige Entscheidung über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens liegt damit in der Hand der Verbraucher.

In 2019 haben alle Verbraucher daraufhin ihren Antrag zurückgenommen, mit der Folge einer signifikanten Auswirkung der Antragsrücknahmen in der Statistik über die Art der Verfahrensbeendigungen. Anträge, die in 2019 nach Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens eingingen wurden als unzulässig gewertet, auch hier mit der Folge einer signifikanten Auswirkung in der Statistik.

Um einen besseren tatsächlichen Überblick über die Schlichtungstätigkeit, die Verfahrensdauer und die in 2019 beendeten Schlichtungsverfahren zu erhalten, haben wir die beendeten Verfahren um die Insolvenzeffekte im Bereich der Antragsrücknahmen und der unzulässigen Anträge bereinigt.

Danach wurden die Schlichtungsverfahren wie folgt beendet:





Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge bereinigt um die Insolvenzeffekte betrug im Jahr 2019 rund 52 Tage ab dem Zeitpunkt der Anträgstellung. Berücksichtigt dabei wurden sämtliche in 2019 abgeschlossene Schlichtungsverfahren unabhängig vom Datum des Anträgseinganges und vom Verfahrensausgang.

Nachrichtlich:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir gehalten, die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schlichtungsverfahren ab Vollständigkeit der Schlichtungsakte anzugeben. Diese beträgt rund 41 Tage. Berücksichtigt für diese Durchschnittsgröße wurden sämtliche in 2019 abgeschlossene Schlichtungsverfahren - unabhängig vom Datum des Antragseinganges und vom Verfahrensausgang -, in denen die Vollständigkeit der Akte vorlag.

Schlichtungsempfehlungen

Die Verfahrens- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Energie unterscheiden vier Arten der Schlichtungsempfehlung:

- "Schlichtungsempfehlung"
- "Kurzempfehlung" für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle
- "Kurzempfehlung unbegründet" für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist
- "Kurzempfehlung unbegründet plus" für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist und das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen hat

Der Anteil der Schlichtungsempfehlungen von rund 9% verteilt sich wie folgt auf diese vier Kategorien:

"Schlichtungsempfehlung"	4,83%
"Kurzempfehlung"	1,71%
"Kurzempfehlung unbegründet"	1,74%
"Kurzempfehlung unbegründet plus"	0,96%

Einvernehmliche Einigung in den Schlichtungsverfahren

In rund 77% der durchgeführten Schlichtungsverfahren konnte eine Einigung zwischen Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen erzielt werden (bereinigt um die Insolvenzeffekte).

In 2 Fällen steht die Anerkennung von Schlichtungsempfehlungen noch aus.



Unzulässige Anträge

Die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle weist Kriterien aus, bei deren Vorliegen die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben ist,
- der gesetzliche Beschwerdemechanismus nicht eingehalten wurde, wonach sich der Verbraucher mit seiner Beschwerde zunächst an das Unternehmen zu wenden hat und dieses vier Wochen Zeit hat, auf die Beschwerde zu reagieren,
- der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
- eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist,
- ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht rechtshängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
- die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle Energie ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Schlichtungsstelle Energie den Sachverhalt nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann.

Der Anteil der unzulässigen Anträge von ca. 17% verteilt sich wie folgt auf diese Kriterien:

Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder mutwillig	
Sachverhalt kann nur mit unangemessenen Aufwand geklärt werden	3,64%
Zuständigkeit nicht gegeben	2,20%
gesetzlicher Beschwerdemechanismus nicht eingehalten	2,18%
rechtskräftiges Urteil	0,86%
Rechtshängigkeit vor Gericht	0,24%

Der Unzulässigkeitsgrund "Rechtshängig vor Gericht" bezieht sich im Wesentlichen auf Klagen von einigen wenigen Unternehmen im laufenden Schlichtungsverfahren, welche nach den Regelungen der Verfahrensordnung die Beendigung der Schlichtung zur Folge haben.



5. Aus der Schlichtungspraxis

Insolvenz von Energieversorgungsunternehmen

Am 29.01.2019 stellte der Energielieferant, über den sich im Jahr 2018 eine enorme Zahl von Verbrauchern insbesondere wegen nicht ausgezahlter Guthabenbeträge beschwert hatte, den Insolvenzantrag. Der Schlichtungsstelle lagen zu diesem Zeitpunkt noch viele Schlichtungsanträge vor, die wegen der Insolvenz des Unternehmens letztlich nicht mehr weiter bearbeitet werden konnten. Der Schlichtungsstelle blieb nur die Möglichkeit, den Antragstellern die Rücknahme ihres Antrages nahezulegen, weil eine Einigung im Schlichtungsverfahren aussichtslos erschien. So ließen sich auch beispielsweise Fälle von gescheiteren Lieferantenwechseln oder Reklamationen gegen Abrechnungszählerstände des Netzbetreibers ohne Beteiligung des insolventen Marktteilnehmers nur noch in Einzelfällen einer für die Verbraucher zufriedenstellenden Lösung zuführen. Korrigierte der Netzbetreiber kurz vor oder nach dem Insolvenzstichtag die Netznutzungsabrechnungen, blieben die eigentlich erforderlichen Korrekturabrechnungen für die Kunden des Unternehmens zunächst aus. Nach Presseveröffentlichungen sollen die noch ausstehenden Verbrauchsabrechnungen im Laufe des ersten Quartals des Jahres 2020 erstellt werden. Die Schlichtungsstelle verweist Antragsteller mit Reklamationen gegen die Abrechnungen weiterhin an den Insolvenzyerwalter.

Nachdem ein weiteres Unternehmen im Juli 2018 einen Insolvenzantrag gestellt und zunächst die Geschäfte fortgeführt hatte, eröffnete das zuständige Amtsgericht am 01.10.2018 das Insolvenzverfahren. Die gleichwohl weiterbelieferten Kunden erhielten ein Angebot für eine Vertragsanpassung zu erhöhten Preisen. Sie wurden zudem aufgefordert, einer Vertragsfortführung auch für den Fall eines Unternehmensverkaufs zuzustimmen. Verbraucherbeschwerden erreichten die Schlichtungsstelle Anfang 2019 wegen der im Dezember 2018 versandten insolvenzbedingten Zwischenabrechnungen. Schlichtungsanträge, die Ansprüche aus dem Zeitraum vor Stellung des Insolvenzantrages betrafen, konnte die Schlichtungsstelle nicht mehr bearbeiten. Sie forderte den Insolvenzverwalter jedoch auf, fällige Abrechnungen für die Zeiträume der Weiterbelieferung nach dem Insolvenzstichtag zu erstellen. Dieser gab an, die Abrechnungen könnten auch im Falle eines Schlichtungsverfahrens nur im vorgesehenen Geschäftsablauf zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt erstellt werden. In Einzelfällen gelang es der Schlichtungsstelle dennoch, Schlichtungsverfahren erfolgreich nach Zusendung der von den Antragstellern geforderten Abrechnung zu beenden. Ab dem 01.03.2019 stellte das insolvente Unternehmen die Strombelieferung endgültig ein. Kunden, die der Übernahme nicht widersprochen bzw. den Liefervertrag gekündigt hatten, werden seit März 2019 von einem neuen Lieferanten beliefert. Nur in wenigen Einzelfällen stellten Verbraucher einen Schlichtungsantrag gegen diesen neuen Vertragspartner. Im März 2019 zeigte der Insolvenzverwalter dem Amtsgericht die Masseunzulänglichkeit an. Dies führte zur Beendigung der zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Schlichtungsverfahren gegen dieses Unternehmen.



Unmöglichkeit einer Befundprüfung nach Abrechnung von auffällig hohen Energieverbrauchsmengen

Schlichtungsanträge von Verbrauchern, die sich gegen die Abrechnung eines aus Sicht der Antragsteller nicht nachvollziehbaren Energieverbrauchs bezogen, prüfte die Schlichtungsstelle zunächst unter dem Gesichtspunkt, ob Fehler bei der Registrierung der Zählerstände oder zu gering geschätzte Vorjahresverbräuche den erhöhten Verbrauch erklären konnten. Die Nutzung besonders energieintensiver elektrischer Geräte ließ den abgerechneten Verbrauch in einigen Fällen doch plausibel erscheinen. Nach entsprechenden Hinweisen der Schlichtungsstelle nahmen einige Verbraucher den Schlichtungsantrag zurück oder einigten sich mit dem Versorgungsunternehmen auf eine Zahlungsweise für die Nachforderung. In denjenigen Verfahren, in denen die Umstände tatsächlich einen Defekt des Zählers möglich erscheinen ließen, empfahl die Schlichtungsstelle eine Befundprüfung gemäß § 39 MessEG als geeigneten Nachweis für eine Fehlfunktion. Sie schlug den Beteiligten vor, sich bereits vorab dahingehend zu einigen, dass das Ergebnis einer im Anschluss durchgeführten Befundprüfung sowohl von den Antragstellern als auch vom Messstellenbetreiber und dem Energielieferanten akzeptiert werden sollte. In Einzelfällen schlug die Schlichtungsstelle vor, dass der Messstellenbetreiber entgegen der Kostenverteilung nach § 59 MessEG die Kosten für die vom Antragsteller gewünschte Befundprüfung in jedem Fall übernehmen sollte. Diese Lösung kam jedoch nur in Betracht, wenn dem Sachverhalt starke Anhaltspunkte dafür zu entnehmen waren, dass die Messeinrichtung die Befundprüfung voraussichtlich nicht bestehen würde oder, wenn der Messstellenbetreiber seinerseits bereits erhebliche Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Zählers geäußert hatte.

In nicht wenigen Fällen kam eine Befundprüfung der Messeinrichtung zur weiteren Aufklärung deshalb nicht mehr in Betracht, weil der zustände Messstellenbetreiber diese unmittelbar nach dem Ausbau bereits entsorgt hatte. Immer wieder rügten insbesondere Mieter als Antragsteller, sie hätten erst Monate nach dem Zählerausbau durch die nachfolgende Verbrauchsabrechnung von den auffällig erhöhten Verbrauchswerten erfahren. Sie hätten daher keine Möglichkeit gehabt, von ihrem gesetzlichen Recht auf Überprüfung der Messeinrichtung Gebrauch zu machen. Eine generelle Aufbewahrungspflicht für ausgetauschte Messeinrichtungen sehen die aktuellen rechtlichen Regelungen nicht vor. In einem Fall, in dem die Beschwerdeführer den erhöhten Heizstromverbrauch bereits vor dem Zählertausch nachweislich gerügt hatten und der Messstellenbetreiber bereits Kenntnis von den Zweifeln an der Messgenauigkeit der von ihm verwendeten Messeinrichtung hatte, hat die Schlichtungsstelle eine vertragliche Nebenpflicht des Messstellenbetreibers dahingehend bejaht, den Stromzähler für eine Befundprüfung aufzubewahren. Den Antragstellern war durch die Entsorgung des Zählers die Möglichkeit genommen, eine Fehlfunktion durch die Begutachtung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nachzuweisen. Jedenfalls dann, wenn dem Messstellenbetreiber bekannt ist, dass mit der Entsorgung der Messeinrichtung ein wichtiges Beweismittel in einem bereits bestehenden Streitverfahren nicht mehr zur Verfügung stehen wird, kann er nach Auffassung der Schlichtungsstelle verpflichtet sein, die Messeinrichtung vorsorglich bis zur Erledigung der Streitigkeit aufzubewahren. Die Schlichtungsstelle empfahl zur gütlichen Einigung eine Senkung der abgerechneten Stromverbrauchsmengen.



Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz

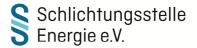
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz gemäß § 111 b Satz 1 EnWG bearbeitete die Schlichtungsstelle auch im Jahr 2019 zahlreiche Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsausfällen oder Überspannungsereignissen. Nur in wenigen Fällen belegten die der Schlichtungsstelle vorliegenden Dokumente und Stellungnahmen entweder eine länger andauernde Überspannung im Versorgungsnetz oder ein pflichtwidriges Verhalten des Netzbetreibers als Schadensursache. Für Schäden, die mutmaßlich durch sogenannte transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung vor allem an empfindlichen elektronischen Bauteilen entstanden waren, blieb die Schlichtungsstelle bei ihre ständigen Empfehlungspraxis. Der Netzbetreiber haftet hiernach nicht, wenn bei Schalthandlungen physikalisch unvermeidbare minimale Spannungsspitzen im Stromnetz unerwartet zu Schäden an elektrischen Geräten der angeschlossenen Verbraucher führen.

Weiterhin erreichten die Schlichtungsstelle auch immer wieder Anträge von Verbrauchern, mit denen diese die Höhe der pauschalisierten Kosten oder die Ausführung der mit dem Netzanschluss nach § 5 NAV bzw. § 5 NDAV verbundenen Arbeiten beanstandeten. Dabei musste die Schlichtungsstelle diejenigen Fälle als unzulässig nach § 4 Nr. 3 Verf0 einstufen und die Bearbeitung ablehnen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen nicht ohne eine Beweisaufnahme bzw. Sachverständigengutachten hätten ermittelt werden können. Einige Antragsteller konnten mit ihren Begehren, der Netzbetreiber möge die zu ihrer Lieferstelle führende Leitung erneuern bzw. ihnen ohne Kostenbeteiligung einen neuen Hausanschluss legen, im Schlichtungsverfahren nicht durchdringen. Entweder gehörte bereits die Zuleitung nicht zum Versorgungsnetz des Netzbetreibers oder die Aufklärung im Schlichtungsverfahren ergab, dass für mehrere Häuser bisher keine separaten Netzanschlüsse existierten.

Zugaben zu Energielieferverträgen

Eine steigende Zahl von Schlichtungsanträgen registrierte die Schlichtungsstelle, weil viele Energielieferanten aktuell statt mit Bonuszahlungen mit Zugaben in Form von elektrischen oder elektronischen Geräten um Kunden werben. Dabei bedienen sich die Energielieferanten verschiedenster Vertragsgestaltungen und/oder Zusatzvereinbarungen zum Liefervertrag.

Während einige Lieferanten ihren Kunden sogar einen Servicekontakt für auftretenden Fehler des Bonusgerätes benannten, verwiesen andere auch für Gewährleistungsprobleme ausschließlich auf eine Garantievereinbarung des Geräteherstellers. Zu Streitfällen führten insbesondere monatliche Zusatzkosten für die mitgelieferten Staubsauger, Fernseher oder Smartphones. Verbraucher beriefen sich darauf, diese Zusatzkosten seien bei Vertragsschluss nicht klar erkennbar gewesen. Teilweise wurden die Zusatzkosten in die monatlichen Abschlagszahlungen einbezogen, teilweise wurden diese zusätzlich zum monatlichen Abschlag gefordert. Auch Lieferverträge mit einem wegen des Zusatzgerätes besonders hohen monatlichen Grundpreis waren Gegenstand von Schlichtungsverfahren. Die Schlichtungsstelle prüfte, ob im Einzelfall die gesetzlichen Regelungen für Teilzahlungsgeschäfte einschließlich des Widerrufsrechts für Verbraucher anwendbar und dann auch eingehalten worden waren.



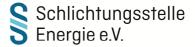
Sie wertete, soweit im Nachhinein noch ermittelbar, die bei Online-Vertragsschlüssen für die jeweiligen Antragsteller erkennbaren Angaben zu den Zusatzkosten aus. Den Vorschlag der Schlichtungsstelle in einem Fall, die zusammengerechnet deutlich über dem marktüblichen Preis liegenden Zusatzkosten für ein Gerät auf den marktüblichen Preis zu begrenzen, hat das beteiligte Unternehmen abgelehnt.

Verbraucher wandten sich mit mehreren Schlichtungsanträgen auch gegen diejenigen Entschädigungszahlungen für die als Bonus gelieferten elektrischen Geräte, die einige Unternehmen nach einer vorzeitigen Beendigung des Liefervertrages, z.B. wegen Umzugs, im Rahmen der Schlussrechnung von ihnen verlangten. Nicht alle betroffenen Lieferverträge enthielten nach Auffassung der Schlichtungsstelle rechtssichere Vereinbarungen über pauschalierte Entschädigungsansprüche bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. In vielen Fällen einigten sich die Verfahrensbeteiligen auf einen von der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Kompromiss.

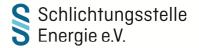
Schadensersatzforderungen von Verbrauchern bei Pflichtverletzungen der Energieversorgungsunternehmen

In sehr vielen Schlichtungsverfahren musste die Schlichtungsstelle auch Schadensersatzansprüche der antragstellenden Verbraucher prüfen. In nicht wenigen Fällen waren sie alleiniger Gegenstand der Verbraucherbeschwerde. Die Schlichtungsstelle empfahl in begründeten Fällen, z. B. bei gescheiterten Lieferantenwechseln, den Beschwerdeführern die Differenzkosten zwischen den günstigeren Preiskonditionen des gewünschten Lieferanten im Verhältnis zu den Kosten des tatsächlichen Lieferanten zu ersetzen. Verlangten Verbraucher einen Schadensersatz für aufgewendete Reparaturkosten, konnte die Schlichtungsstelle eine entsprechende Empfehlung nur in denjenigen Fällen aussprechen, in denen hinreichende Belege dafür vorhanden waren, dass ein Versorgungsunternehmen den Schaden pflichtwidrig und schuldhaft verursacht hatte. An dieser Voraussetzung scheiterten einige Ansprüche auf Kostenersatz für Schäden, die Mitarbeiter von Netzbetreibern bei der Umstellung von Geräten des Verbrauchers von L-Gas auf H-Gas verursacht haben sollten.

Anwaltskosten können im Schlichtungsverfahren nicht ersetzt verlangt werden, weil die Beteiligten sich im Schlichtungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 Verf0 nur auf eigene Kosten vertreten lassen können. Weil sonst ein Wertungswiderspruch entstünde, verwies die Schlichtungsstelle die Antragsteller auch wegen Anwaltskosten, die bereits vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entstanden waren, an die ordentlichen Gerichte. Die Kommunikation zwischen Verbrauchern und Unternehmen wurde in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle entweder telefonisch oder auf elektronischem Wege abgewickelt. Diese bezahlen Verbraucher in aller Regel im Rahmen von Flatrates. Die Schlichtungsstelle empfahl daher nur noch in Einzelfällen, den Verbrauchern ihnen nachweislich entstandene Kosten für Post- und Telekommunikation zu ersetzen. Schadensersatz für aufgewendete Zeit schuldet der Schädiger nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Geschädigten grundsätzlich nicht. Entsprechende Schlichtungsanträge musste die Schlichtungsstelle auch dann ablehnen, wenn Beschwerdeführern nach dem Sachverhalt mutmaßlich tatsächlich ein erheblicher Zeitaufwand für die Abwehr unberechtigter Unternehmensforderungen entstanden war. Manche Verbraucher verlangten auch mit Nachdruck eine Verzugskostenpauschale von 40,00 EUR, wenn die Lieferanten ihnen zustehende Guthabenbeträge verspätet



ausgezahlt hatten. Auszahlungsansprüche sind keine Entgeltforderungen im Sinne des § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB, so dass den Kunden des Unternehmens auch bei nachgewiesenem Verzug mit der Auszahlung kein Pauschalbetrag zusteht. Diese für Laien schwer nachvollziehbare gesetzliche Regelung konnte die Schlichtungsstelle einigen Antragsteller nur schwer vermitteln. Zinsansprüche als Verzugsschäden der Beteiligten waren in aller Regel von völlig untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung. Die Schlichtungsstelle regte in den meisten Fällen im Rahmen eines Vergleichs einen Verzicht auf wechselseitige Verzinsungsansprüche an.



Anhang:

Informationen zur Schlichtungsstelle Energie

Vorstand des Schlichtungsstelle Energie e.V.

Dr. Anke Tuschek

Vorsitzende Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Philipp von Bremen

stellv. Vorsitzender Verbraucherzentrale Bundesverband e.V

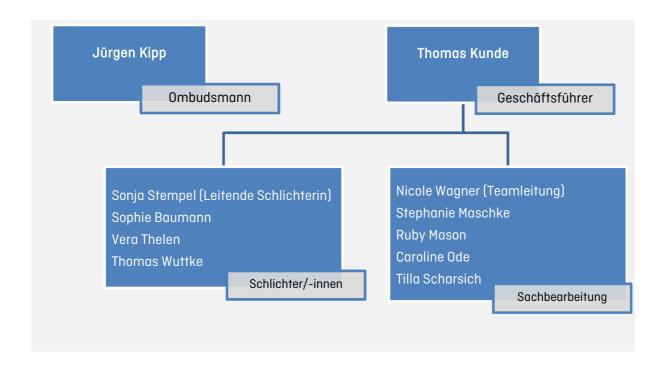
Robert Busch Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

Dr. Thorsten Kasper Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Peter Krümmel Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Dr. Andreas Zuber Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Das Team der Schlichtungsstelle Energie zum 31.12.2019





Beirat der Schlichtungsstelle Energie zum 31.12.2019

Heiner Bruhn Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Fabian Fehrenbach Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Dr. Paula Hahn Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Helmut Herdt Städtische Werke Magdeburg GmbH

Leonora Holling Bund der Energieverbraucher e.V.

Kerstin Hoppe Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Katja Jütersonke Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Andreas Lange lekker Energie GmbH

Andrea Lohr Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Gero Lücking LichtBlick SE

Dieter Ploch eprimo GmbH

Udo Sieverding Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Andrea Vogt Stadtwerke Troisdorf GmbH

Dietmar Wall Deutscher Mieterbund e.V.

Marion Weitemeier Stiftung Warentest



Vereinsmitglieder des Schlichtungsstelle Energie e.V. – Stand 31.12.2019

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Bundesverband der Energieund Wasserwirtschaft e. V.

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.

ARGEnergie e.V.

badenova AG & Co.KG

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Bund der Energieverbraucher e.V.

DEG Deutsche Energie GmbH

DIG Deutsche Industriegas

GmbH

EGT Energie GmbH

Einhorn Energie GmbH & Co.KG

Elektrizitätsversorgung Werther

GmbH

Elektrizitätswerk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG

Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH

Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

Energieversorgung Oberhausen AG

Energieversorgung Offenbach AG

Energieversorgung Pirna GmbH

Ener.my GmbH

E.ON Energie Deutschland

 GmbH

E.Vita GmbH

EWE Netz GmbH

EWR Aktiengesellschaft

gas.de Versorgungsgesellschaft

 GmbH

GASAG Berliner Gaswerke Akti-

engesellschaft

Gasversorgung Angermünde

GmbH

Gasversorgung Grafschaft Hoya

GmbH

Gasversorgung Main-Kinzig

 GmbH

Gasversorgung Pforzheim Land

GmbH

Gasversorgung Unterfranken

GmbH

Gelsenwasser AG

GemeindeStrom Wadgassen

GEO Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH

goldgas GmbH

HAMBURG ENERGIE GmbH

innogy SE

KommEnergie GmbH

Kommunalunternehmen Stadtwerke Klingenberg (AöR)

MVV Energie AG

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

NGW GmbH

Ohra Energie GmbH

PFALZWERKE AKTIENGESELL-

SCHAFT

REWAG Regensburger Energieund Wasserversorgung AG &

Co.KG

RheinEnergie AG

rhenag Rheinische Energie AG

Schwarze Elster GmbH

Shell PrivatEnergie GmbH

Städtische Werke Magdeburg

GmbH & Co. KG

Stadtwerke Ahrensburg GmbH

Stadtwerke Bad Friedrichshall

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stadtwerke Brandenburg an der

Havel GmbH & Co. KG

Stadtwerke Burscheid GmbH

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Stadtwerke Dreieich GmbH

Stadtwerke Dülmen GmbH

Stadtwerke ETO GmbH & Co.KG

Stadtwerke Feuchtwangen

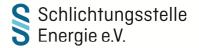
Stadtwerke Furth im Wald

GmbH & Co.KG

Stadtwerke GmbH Bad Kreuz-

nach

Stadtwerke Güstrow GmbH



Stadtwerke Hannover AG - enercity -

Stadtwerke Heidelberg GmbH

Stadtwerke Holzminden GmbH

Stadtwerke Kierspe GmbH

Stadtwerke Mengen

Stadtwerke Neckargemünd

GmbH

Stadtwerke Niebüll GmbH

Stadtwerke Parchim GmbH

Stadtwerke Pirmasens Versor-

gungs GmbH

Stadtwerke Reichenbach/ Vogt-

land GmbH

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

Stadtwerke Saarlouis GmbH

Stadtwerke Sigmaringen

Stadtwerke Stadtoldendorf

GmbH

Stadtwerke Troisdorf GmbH

Stadtwerke Tübingen GmbH

Stadtwerke Waldkirch GmbH

Stromio GmbH

Stromnetz Berlin GmbH

Stromnetz Hamburg GmbH

Stromversorgung Angermünde

 GmbH

SWB Energie und Wasser

SWE Energie GmbH

SWP Stadtwerke Pforzheim

GmbH & Co. KG

Technische Werke Ludwigsha-

fen AG

Thüga Energie GmbH

Thüga Energienetze GmbH

TWL Energie Deutschland GmbH

Westfalen Weser Netz GmbH

Westfalicia GmbH

WSW Energie & Wasser AG

ZEV Zwickauer Energieversor-

gung GmbH